

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2021/001
Finanzausschuss	öffentlich	30.11.2021
Kreisausschuss	nicht öffentlich	14.12.2021
Kreistag	öffentlich	15.12.2021

Tagesordnungspunkt
Gebührenanpassung bei Rechnungsprüfungen

Beschlussvorschlag:

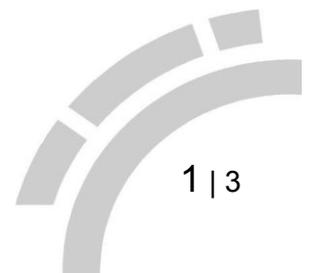
- 1. Die Prüfungsgebühren für Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich werden ab dem 01.01.2022 auf 69 € pro Stunde festgesetzt. Damit sind evtl. anfallende Reisekosten abgegolten.**
- 2. Die Prüfungsgebühren werden zukünftig automatisch um die Tarifsteigerung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum 01.01. des Folgejahres, beginnend also ab dem Jahr 2023, angepasst.**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 153 Abs. 3 NKomVG werden die Aufgaben der Rechnungsprüfung für Gemeinden, die über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt (RPA) verfügen vom RPA des Landkreises Aurich auf Kosten der Gemeinde wahrgenommen. Im Bereich des Landkreises Aurich ist das RPA für alle Kommunen, mit Ausnahme der Stadt Aurich, zuständige Prüfeinheit. Mit der Stadt Norden besteht eine gesonderte Zweckvereinbarung nach § 5 NKomZG.

Eine Gebührenpflicht besteht für die nachfolgend genannten Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes:

- Prüfungen der Jahresabschlüsse bei Kommunen, Zweckverbänden, Regie- und Eigenbetrieben der Gemeinden und des Landkreises,
- Prüfung von konsolidierten Gesamtab schlüssen der Kommunen,
- Prüfungen der Jahresabschlüsse bei rechtlich selbständigen, privatrechtlichen Unternehmen mit Gemeinde- oder Landkreis-Beteiligung, wenn dieses in der Unternehmenssatzung oder im Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben ist oder der Beteiligungsgrad mind. 50 % beträgt (ggfls. zuzüglich Umsatzsteuer gemäß § 2 b UStG),
- Prüfungen der Jahresabschlüsse von kommunalen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Stiftungen,



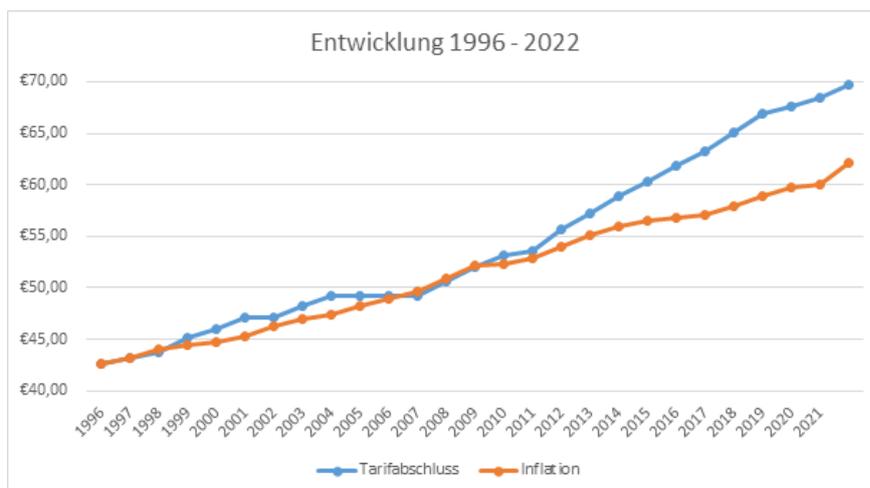
- dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen,
- Prüfung von Verwendungsnachweisen
- Abgabe von Stellungnahmen zu Haushaltssicherungsberichten auf Anforderung der Kommunalaufsichtsbehörde, sowie
- Sonder- und Auftragsprüfungen (ggfls. zuzüglich Umsatzsteuer nach § 2 b UStG)

Die Gebührensätze für Tätigkeiten des RPA wurden zuletzt durch Kreistagsbeschluss vom 05.12.1994 mit Wirkung zum 01.01.1996 auf seinerzeit 650 DM je Prüftagewerk bzw. 81,25 DM je Stunde festgesetzt. Im Rahmen der Euro-Einführung wurde der Betrag auf 332,30 € bzw. 42,60 € je Stunde abgerundet (sog. Euro-Glättung).

Seit dem 01.01.1996 sind die Personalkosten für die beschäftigten Rechnungsprüferinnen und –prüfer u. a. durch Tarifsteigerungen erheblich gestiegen. Im Jahr 2021 wurde eine grundsätzliche neue Bewertung der Stellen der Rechnungsprüferinnen und –prüfer vorgenommen. Im Ergebnis wurden bisher 6 Stellen von Entgeltgruppe 10 auf Entgeltgruppe 11 angehoben.

Nachfolgendes Diagramm zeigt die Entwicklung ausgehend von 1996 mit einem Stundensatz von 42,60 €. Bei den Tarifabschlüssen (VKA) wurden keine Einmalzahlungen, Einführung der leistungsorientierten Bezahlung und auch nicht die Absenkung der Jahressonderzahlung berücksichtigt.

Würde für die Anhebung der Prüfungsgebühren die tariflichen Steigerungen seit 1996 (EG 11) zugrunde gelegt werden, müsste der Stundensatz ab 2022 bei **69,74 €** liegen. Bei Berücksichtigung der Inflationsrate seit 1996 müsste der Stundensatz bei **61,84 €** betragen. Die Inflationsrate für 2021 wurde mit der amtlichen Prognose von 3,0 % berücksichtigt.



Zum Vergleich:

Berechnungsgrundlage für Zeitaufwand gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 der nieders. Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeinen Gebührenordnung) sieht für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter



dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer derzeit 18 € pro angefangene Viertelstunde (= **72 €** pro Std.) vor.

Die Verwaltung hält aus den oben dargelegten Gründen eine Anhebung des Stundensatzes auf **69 €** für angemessen und gerechtfertigt. Die Anhebung entspricht einer jährlichen Anpassung seit 1996 um 1,872 %.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: +120.000 €		
Haushaltsmittel vorhanden		Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Betrag:	
Kostenstelle:			Kostenträger:		
Kostenträger:			Sachkonto:		
Sachkonto:					

Erstellungsdatum: 01.11.2021	Unterschrift gez. Meinen
---	---

